

Parken, Liefern, Abbiegen

- Für alle Radverkehrsanlagen gilt: Autos dürfen hier nicht parken. Parken Sie Ihr Fahrzeug grundsätzlich so, dass Sie niemanden behindern.
- Radfahrstreifen und Radwege dürfen nicht von anderen Verkehrsteilnehmern benutzt werden.
- **Lieferverkehr** darf also nur links des Radfahrstreifens halten, z.B. wenn keine Ladezone oder Parkbucht ausgewiesen ist.
- Schutzstreifen dürfen in Ausnahmefällen und ohne Gefährdung des Radverkehrs von Kfz überfahren werden.



Im Auto

- Einmündungen und Kreuzungsbereiche sind besonders konfliktrichtig.
- Autofahrer müssen vor dem Abbiegen immer einen Schulterblick machen und unbedingt die Vorfahrt des geradeaus fahrenden Radverkehrs beachten.



Auf dem Fahrrad

- Fahrradfahrer sollten in brenzligen Situationen nicht auf Ihrem Recht beharren, den Blickkontakt zu abbiegenden Autofahrern suchen und im Zweifel warten.
- Das gilt vor allem bei rechts abbiegenden LKW und Bussen (**toter Winkel!**).
- Geben Sie Handzeichen und schauen Sie sich immer um, bevor Sie abbiegen.

Bußgeldtabelle

Tatbestand	Ahndung in €			Punkte
	B	G		
Rotlichtverstoß				
Als Kfz-Führer Rotlicht missachtet	90	-	200	3/-4
Rotlicht dauerte bereits länger als 1 Sekunde	200	-	320	4
Als Radfahrer Rotlicht missachtet	45	-	100	1
Rotlicht dauerte bereits länger als 1 Sekunde	100	-	160	1
Als Fußgänger Rotlicht missachtet	5	-	-	-
Vorfahrt / Abbiegen / Überholen				
Als Kfz-Führer Vorfahrt eines von rechts kommenden Radfahrers missachtet	-	25	100	-/3
Als Kfz-Führer Vorfahrtszeichen missachtet	-	25	100	-/3
Als Kfz-Führer beim Abbiegen den Radverkehr der freigegebenen Verkehrsrichtung missachtet	10	-	70	2
Als Kfz-Führer abgebogen ohne entgegenkommende Fahrzeuge durchfahren zu lassen	10	-	70	2

Als Kfz-Führer beim Rechtsabbiegen mit Grünpfeil an einer Ampel den Radverkehr der freigegebenen Verkehrsrichtung missachtet	-	100	150	3
Beim Überholen keinen ausreichenden Seitenabstand gehalten	30	-	-	-
Abgebogen, ohne die Fahrtrichtungsänderung rechtzeitig und deutlich anzukündigen	10	-	30	-
Parken / Halten (Kfz)				
Mit Kfz auf Radfahrstreifen oder Radweg geparkt	15	25	-	-
Mit Kfz länger als 1 Std. auf Radfahrstreifen/Radweg geparkt	25	35	-	-
Verbotswidriges Parken in zweiter Reihe	20	25	-	-
Halten auf Radfahrstreifen oder Radweg	10	15	-	-
Straßenbenutzung (Radfahrer)				
Verbotswidrig Gehweg befahren	5	10	20	-
Nicht den vorhandenen, beschilderten Radweg oder Radfahrstreifen benutzt	15	20	25	-
Radweg nicht in zugelassener Richtung befahren	15	20	25	-
Sie fahren nebeneinander und behinderten dadurch Andere.	-	15	20	-
Als Radfahrer gesperrten Fußgängerbereich benutzt	10	15	20	-
Im für Radverkehr zugelassenen Fußgängerbereich einen Fußgänger gefährdet	-	-	20	-
Vorschriftszeichen (Radfahrer)				
Gesperrte/-n Straße/Weg befahren	10	15	20	-
Schild „Verbot der Einfahrt“ (Z. 267) nicht beachtet	15	20	25	-
Einbahnstraße entgegen der vorgeschriebenen Fahrtrichtung befahren	15	20	25	-
In einem Fußgängerbereich verbotswidrig gefahren	10	15	20	-
Bremsen / Beleuchtung / Klingel				
Fehlende oder defekte Bremsen	10	-	-	-
Beleuchtungseinrichtung nicht vorhanden oder betriebsbereit	10	-	20	-
Am Fahrrad fehlt die Klingel	10	-	-	-
Bei Dunkelheit ohne Licht gefahren	10	-	15	-
Sonstige Pflichten				
Als Kfz-Führer verbotswidrig Radweg befahren	10	-	-	-
Als Fußgänger einen Radweg benutzt	5	-	-	-
Als Kfz-Führer aus einem Grundstück ausgefahren ohne auf andere Verkehrsteilnehmer zu achten	-	-	30	-
Beim Ein- und Aussteigen Fahrzeurtüre geöffnet und nicht auf andere Verkehrsteilnehmer geachtet	-	-	10	-
Fahrzeug geführt, obwohl das Gehör durch Geräte beeinträchtigt war	10	-	-	-
Als Radfahrer Mobiltelefon verbotswidrig benutzt, indem es aufgenommen oder gehalten wurde.	25	-	-	-
Als Kfz-Führer Mobiltelefon verbotswidrig benutzt	40	-	-	1

B = mit Behinderung Anderer G = mit Gefährdung Anderer Stand: 07 / 2012

Ihre Ansprechpartner bei der Münchner Polizei und der Landeshauptstadt München

Polizeipräsidium München

Verkehrsabteilung
E-Mail: pp-mue.muenchen.e22@polizei.bayern.de
Herr Markus Koch
Tel.: 089 29 10 43 43

Kreisverwaltungsreferat

E-Mail: verkehrssicherheit.kvr@muenchen.de

Fahrradstraßen, Einbahnstraßen, Verkehrssicherheit

Herr Robert Zach
Tel.: 089 23 33 99 78

Fahrradmarketing, Mobilitätsmanagement

Herr Wigand von Sassen
Tel.: 089 23 33 99 65

Herausgeber:

Landeshauptstadt München und
Polizeipräsidium München
Inhaltliche Betreuung: Markus Koch, Robert Zach,
Wigand von Sassen
Fotos: Wigand von Sassen
Gestaltung: helios.bz
Auflage: 25.000 Stück
Gedruckt auf 100% Altpapier
Stand: Juli 2012



Entspannt mobil
Sicher unterwegs



Rücksicht nehmen ...

- Grundsätzlich gilt: Alle Verkehrsteilnehmer haben **immer** aufeinander Rücksicht zu nehmen (§1 StVO).
- Ungeschützte Verkehrsteilnehmer: Fußgänger und Radfahrer sind besonders auf die Rücksichtnahme der anderen, vor allem der motorisierten Verkehrsteilnehmer, angewiesen.
- Entspannt mobil sein: Nehmen Sie sich ein wenig mehr Zeit für Ihre Fahrt und viele Konflikte werden erst gar nicht entstehen.
- Kommunizieren: Suchen Sie Blickkontakt zu anderen Verkehrsteilnehmern.



Im Auto

- Überholen Sie Radfahrer vorsichtig und nur mit dem vorgeschriebenen Mindestabstand von 1,5–2 Metern.
- Schauen Sie beim Ein- und Aussteigen genau, ob ein Fahrradfahrer kommt.

Auf dem Fahrrad

- Befahren Sie Radwege nicht in der Gegenrichtung, außer es ist ausdrücklich erlaubt oder angeordnet. Geisterradler gefährden sich und andere.
- Verzichten Sie auf knappes Überholen von Fußgängern und anderen Radfahrern.

Zu Fuß

- Wenn Sie an Ampeln oder Haltestellen warten, dann bitte nicht auf dem Radweg.
- Schauen Sie sich immer zuerst um, bevor Sie einen Radweg queren.
- Überqueren Sie die Straße an den dafür vorgesehenen Ampeln (nur bei grün!) oder Fußgängerüberwegen, beachten Sie den Fahrzeugverkehr und achten Sie darauf, dass Sie beim Überqueren gut zu sehen sind.

Welche Ampel gilt für mich?

- Grundsätzlich gelten für den Radverkehr dieselben Lichtsignale wie für den Autoverkehr.
- Autofahrer müssen also auch bei rotem Signal für den Fußverkehr noch mit Radfahrern rechnen!



- Sind auf Radverkehrsführungen (bauliche Radwege, Radfahrstreifen oder Schutzstreifen) besondere Lichtzeichen für den Radverkehr vorhanden, müssen diese beachtet werden.



- Nur wenn keine besonderen Lichtzeichen für Radfahrer vorhanden sind, erfolgt eine gemeinsame Signalisierung mit dem Fußverkehr.

Radwege und Benutzungspflicht

- Grundsätzlich kann man wählen, ob man mit dem Rad die Fahrbahn oder eine nicht benutzungspflichtige Radverkehrsanlage benutzt.
- Nur wenn eine Radverkehrsanlage mit einem der folgenden Verkehrszeichen beschildert ist, **muss** diese benutzt werden:



- Auch bei benutzungspflichtigen Radwegen darf in Ausnahmefällen auf die Fahrbahn ausgewichen werden, z.B. wenn der Radweg durch Schnee, Sperrmüll, eine Baustelle, parkende Autos oder andere Hindernisse blockiert oder unbenutzbar ist.
- Alternativ kann das Fahrrad auf dem Gehweg geschoben werden.
- Radwege ohne Beschilderung müssen **nicht** benutzt werden.



- In Fußgängerzonen oder auf Fußwegen mit dem Zusatzzeichen „Radfahrer frei“ darf der Radverkehr nur in Schrittgeschwindigkeit fahren. Fußgänger haben auf der gesamten Fläche immer Vorrang.
- Auf gemeinsamen Geh- und Radwegen (Zeichen 240 StVO) gilt gegenseitige Rücksichtnahme und jederzeit angepasste Geschwindigkeit.

Wussten Sie schon, dass ... ?

- ... Radfahrer bereits ab 0,3 % bei Ausfallerscheinungen (z.B. Unfall) eine Straftat begehen und die Wahrscheinlichkeit zu verunglücken sich bereits bei 0,5 % signifikant erhöht? Die absolute Fahruntüchtigkeit beginnt bei 1,6 % und wird grundsätzlich als Straftat verfolgt. Der Entzug der Fahrerlaubnis ist möglich.
- ... Radfahrer in Fahrradstraßen Vorrang haben und nebeneinander fahren dürfen?
- ... Radfahrer auf der Fahrbahn oft sicherer fahren, weil die Autofahrer sie dort am Besten sehen können?
- ... Radfahrer und Autofahrer auch auf engem Raum sehr gut miteinander klarkommen, wenn sie vorausschauend und rücksichtsvoll fahren?
- ... deshalb immer mehr Einbahnstraßen für den gegenläufigen Radverkehr geöffnet werden und dann selbstverständlich auch die Vorfahrtsregel „Rechts vor links“ gilt?
- ... grundsätzlich für alle Verkehrsteilnehmer das Rechtsfahrgebot gilt?
- ... Kinder bis zu ihrem achten Geburtstag auf dem Gehweg fahren und zum Überqueren von Straßen absteigen und schieben müssen? Bis zu ihrem 10. Geburtstag können sie selbst entscheiden, ob sie den Gehweg oder den Radweg bzw. die Fahrbahn benutzen möchten.
- ... Erwachsene, die ein Rad fahrendes Kind per Rad begleiten, den Gehweg nicht benutzen dürfen?
- ... ein richtig sitzender Fahrradhelm bei Stürzen helfen kann, schwere Kopfverletzungen zu verhindern?
- ... Elektroräder nur dann als Fahrrad gelten, wenn der Motor nur beim Treten unterstützt und sich bei 25 km/h abschaltet?
- ... auch tagsüber eine funktionstüchtige Beleuchtung am Fahrrad Pflicht ist und die Ausstattung mit batteriebetriebenen Lampen nur für Rennräder bis zu 11 kg zulässig ist? Auch durch reflektierende Kleidung können Sie Ihre Erkennbarkeit deutlich verbessern.

